



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 21.021/2-II/B/13/93

Sachbearbeiterin:
Gasser
Klappe/DW: 4392

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl. 15	13
Datum 26. 2 1993	
Verteilt 53 P3	Reverenz

L. J. J. J. J. J.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG);
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
übermittelt 25 Exemplare des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes.

Es wird darauf hingewiesen werden, daß die Begutachtungsfrist am
2. April 1993 endet.

23. Februar 1993
Der Bundesminister
AUSSERWINKLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Philipp



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 21.201/2-II/B/13/93

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG);
Begutachtungsverfahren

V e r t e i l e r

	Exemplare
1) Bundeskanzleramt-Präsidium	1
2) Bundeskanzleramt-Zentrale Personalverwaltung	1
3) Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst	1
4) Bundeskanzleramt-Bundesministerin Dohnal	1
5) Bundeskanzleramt-Staatssekretärin Mag. Ederer	1
6) Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten	1
7) Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten	10
8) Bundesministerium für Arbeit und Soziales	3
9) Bundesministerium für Finanzen	1
10) Bundesministerium für Finanzen-Staatssekretär Dr. Ditz	1
11) Bundesministerium für Inneres	1
12) Bundesministerium für Justiz	3
13) Bundesministerium für Landesverteidigung	1
14) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	3
15) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie	3
16) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates) Himmelfortgasse 9 Postfach 10 1015 Wien	4
17) Bundesministerium für Unterricht und Kunst	4
18) Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr	1
19) Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	4

-2-

20) Volksanwaltschaft Singerstraße 17 1015 Wien	1
21) Rechnungshof Dampfschiffstraße 2 1033 Wien	1
22) Datenschutzrat Ballhausplatz 1 1014 Wien	5
23) Amt der Burgenländischen Landesregierung 7000 Eisenstadt	3
24) Amt der Kärntner Landesregierung 9020 Klagenfurt	3
25) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung 1010 Wien	10
26) Amt der Oberösterreichischen Landesregierung 4020 Linz	5
27) Amt der Salzburger Landesregierung 5020 Salzburg	5
28) Amt der Steiermärkischen Landesregierung 8010 Graz	5
29) Amt der Tiroler Landesregierung 6020 Innsbruck	3
30) Amt der Vorarlberger Landesregierung 6900 Bregenz	3
31) Amt der Wiener Landesregierung 1010 Wien	5
32) Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Schenkenstraße 4 1014 Wien	5

- | | |
|--|----|
| 33) Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien | 10 |
| 34) Bundesarbeitskammer
Prinz Eugen Straße 20-22
1041 Wien | 10 |
| 35) Österr. Ärztekammer
Weihburggasse 10-12
1010 Wien | 10 |
| 36) Österr. Dentistenkammer
Kohlmarkt 11
1010 Wien | 3 |
| 37) Bundeskammer der Tierärzte
Österreichs
Biberstraße 22
1010 Wien | 5 |
| 38) Österr. Apothekerkammer
Spitalgasse 31
1094 Wien | 5 |
| 39) Österr. Gewerkschaftsbund
Hohenstaufengasse 10-12
1011 Wien | 10 |
| 40) Österr. Landarbeiterkammertag
Marco d'Avianogasse 1
1015 Wien | 10 |
| 41) Präsidentenkonferenz der Land-
wirtschaftskammern Österreichs
Löwelstraße 14-16
1014 Wien | 12 |
| 42) Österr. Städtebund
Rathaus
1082 Wien | 12 |
| 43) Österr. Gemeindebund
Johannesgasse 15
1015 Wien | 12 |
| 44) Vereinigung österr.
Industrieller
Schwarzenbergplatz 14
1030 Wien | 1 |

-4-

- | | |
|--|----|
| 45) Bundeskonferenz der Kammern
der freien Berufe Österreichs
Tuchlauben 15
1010 Wien | 5 |
| 46) Österr. Rechtsanwaltskammertag
Rotenturmstraße 13
1010 Wien | 10 |
| 47) Bundes-Ingenieurkammer
Karlgasse 9
1040 Wien | 10 |
| 48) Österr. Rektorenkonferenz
Liechtensteinstraße 22
1090 Wien | 20 |
| 49) Österr. Hochschülerschaft
Zentralausschuß
Liechtensteinstraße 13
1090 Wien | 5 |
| 50) Verband der Akademikerinnen
Österreichs
Reitschulgasse 2
1010 Wien | 1 |
| 51) Verein "Österr. Gesellschaft für
Gesetzgebungslehre"
Schottenbastei 10-16
Juridikum
1010 Wien | 1 |
| 52) Österr. Bundesjugendring
Am Modenapark 1-2
1030 Wien | 1 |
| 53) Österr. Verband der Elternvereine
an den öffentl. Pflichtschulen
(Dachverband)
Dr. Karl Renner-Ring 1
1010 Wien | 3 |
| 54) Österr. Gewerkschaftsbund
Fachgruppenvereinigung des Kranken-
pflegepersonals und verwandter Berufe
Maria-Theresia-Straße 11
1090 Wien | 10 |
| 55) Österr. Krankenpflegeverband
Mollgasse 3a
1180 Wien | 5 |

- 56) Bundesverband der dipl.med.techn. AnalytikerInnen
Neutorgasse 9, Top 6
1010 Wien 5
- 57) Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs
Postfach 131
1021 Wien 5
- 58) Dachverband der gehobenen med.-techn. Dienste Österreichs
Kübeckgasse 18/15
1030 Wien 5
- 59) Verband der radiol.-techn. Assistentinnen und Assistenten Österreichs
Simmeringer Hauptstraße 34/1/1/VI
1110 Wien 5
- 60) Verband der diplomierten Physiotherapeuten Österreichs
Gießergasse 6/7
1090 Wien 5
- 61) Verband der diplomierten Diätassistentinnen Österreichs
Raaber Bahn-Gasse 3/8
1100 Wien 5
- 62) Verband der diplomierten Ergotherapeuten Österreichs
Sperrgasse 8-10
1150 Wien 5
- 63) Berufsverband der diplomierten Logopäden Österreichs
Satzberggasse 9/2/5
1140 Wien 5
- 64) Orthoptistinnenverband Österreichs
Hanuschkrankenhaus
Schielambulanz
Heinrich Collin-Straße 30
1140 Wien 5
- 65) Österr. Bischofskonferenz
Wollzeile 2
1010 Wien 1
- 66) Evangelischer Oberkirchenrat
A. und H.B. in Wien
Severin Schreiberergasse 3
1180 Wien 1

-6-

- 67) Katholischer Familienverband Österreichs 1
Spiegelgasse 3/9
1010 Wien
- 68) Konsumentenberatung-Konsumenteninformation 3
Mariahilfer Straße 81
1060 Wien
- 69) Österreichischen Bundesverband 1
für Psychotherapie
Maria Theresienstraße 32-34/2/25
1010 Wien
- 70) Berufsverband Österreichischer Psychologen 1
Kegelgasse 6/10
1030 Wien
- 71) Österr. Bundesinstitut für 3
Gesundheitswesen
Stubenring 6
1010 Wien
- 72) Bundeskonferenz des wissenschaft- 1
lichen und künstlerischen Personals
Liechtensteinstraße 22A
1090 Wien
- 73) Österr. Normungsinstitut 1
Leopoldgasse 4
Postfach 130
1021 Wien
- 74) PHARMIG - Vereinigung 1
pharm. Erzeuger
Garnisonsgasse 4
1090 Wien
- 75) Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren 1
Österreichischer Krankenanstalten

A.ö. Krankenhaus St. Pölten
Probst-Führer-Straße 4
3100 St. Pölten
- 76) Institut für Europarecht 1
Universitätsstraße 2
1090 Wien
- 77) Forschungsinstitut für Europarecht 1
Schubertstraße 44/1
8010 Graz

- 78) Forschungsinstitut für Europarecht
Wirtschaftsuniversität Wien
Pyrkerstraße 3/1
1190 Wien 1
- 79) Zentrum für Europäisches Recht
Neue Universität
Innrain 52
6020 Innsbruck 1
- 80) Forschungsinstitut für Europarecht
Mühlbacherhofweg 6
5020 Salzburg 1
- 81) Forschungsinstitut für Europarecht
Universität Linz
Altenbergerstraße 69
4040 Linz 1
- 82) Pro Senectute Österreichs
Gentzgasse 9
1180 Wien 1
- 83) Dachverband "Selbsthilfe Kärnten"
Fromillerstraße 20
9020 Klagenfurt 1
- 84) Dachverband der oberösterr.
Selbsthilfegruppen im
Gesundheitsbereich
Figulystraße 4a
4020 Linz/Donau 1
- 85) Salzburger Patientenforum-
Dachverband
Moosstraße 18
5020 Salzburg 1
- 86) Wiener Krankenanstaltenverband
p.A. Gottfried v. Preyer'sches Kinderspital
Schrankenberggasse 31
1100 Wien 1
- 87) Österreichischer Arbeitsring für
Lärmbekämpfung (ÖAL)
Wexstraße 19-23
1200 Wien 1
- 88) Bundesministerium für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3
1014 Wien 1

-8-

- 89) Verband der österreichischen Heilmasseure 1
z.H. Frau Hochgerner
Huttengasse 79/80
1160 Wien
- 90) Österreichischer Heilbäder- und Kurorteverband 1
Josefsplatz 6
1010 Wien
- 91) Hebammengremium für Wien 1
Vorsteherin Frau Lehrhebamme
Christine WESTERMAYER
Bastiengasse 36-38/Haus I/3/3
1180 Wien
- 92) Verein freier Hebammen 1
Hebammenzentrum
Lazarettgasse 6/2/1
1090 Wien
- 93) Verbindungsstelle 1
Österreichischer Hebammengremien
Leiterin: W. WISCHOUNIG
Ancihstraße 35
6020 Innsbruck
- 94) Hebammengremium Niederösterreich 1
Vorsteherin Frau
Anna Maria KOCH
Heinrich Öschlgasse 19/6/8
3430 Tulln
- 95) Hebammengremium Oberösterreich 1
Vorsteherin Frau Lehrhebamme
Hertha EDER
Hauptplatz 18/1
4020 Linz
- 96) Hebammengremium Steiermark 1
Vorsteherin Frau Lehrhebamme
Gertrude PROBST
Flugfeldgasse 2
8010 Graz
- 97) Hebammengremium Kärnten 1
Vorsteherin Frau Lehrhebamme
Aloisia LEITGEB
Landeskrankenhaus Klagenfurt
Lobnigstraße 296
9135 Eisenkappel

- 98) Hebammengremium Burgenland 1
Vorsteherin Frau
Josefa MOLNAR
Dorfmeisterstraße 1
7000 Eisenstadt
- 99) Hebammengremium Salzburg 1
Vorsteherin Frau
Grete IBERTSBERGER
5102 Anthering 163
- 100) Hebammengremium Tirol 1
Vorsteherin Frau Oberlehrhebamme
Winfriede WISCHOUNIG
Anichstraße 35
6020 Innsbruck
- 101) Hebammengremium Vorarlberg 1
Vorsteherin Frau
Bianca LUTZ
Stülzstraße 8/71
6900 Bregenz

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG) samt Vorblatt, Erläuterungen und ersucht, hiezu bis längstens

2. April 1993

eine Stellungnahme abzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25facher Ausfertigung zuzuleiten und das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Abt. II/B/13, davon in Kenntnis zu setzen.

23. Februar 1993
Der Bundesminister
AUSSERWINKLER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Philasyp

Hebammengesetz - HebG
Entwurf

I n h a l t s ü b e r s i c h t

1. Abschnitt

Allgemeines

Berufsbild	§ 1
Vorbehaltener Tätigkeitsbereich - Hebammenbeistand	§ 2
Berufsbezeichnung	§ 3
Berufsberechtigung	§ 4
Qualifikationsnachweis - Inland	§ 5
Qualifikationsnachweis - EWR	§ 6
Qualifikationsnachweis - andere Länder	§ 7
Nostrifikation	§ 8
Ergänzungsausbildung und -prüfung	§ 9
Berufsausweis	§ 10
Fortbildung bei Ausbildung außerhalb des EWR-Raumes	§ 11
Berufsausübung	§ 12
Freiberufliche Berufsausübung	§ 13
Hebammenpraxen	§ 14
Zurücknahme der Berufsberechtigung	§ 15

2. Abschnitt

Pflichtenkreis

Berufspflichten	§ 16
-----------------	------

3. Abschnitt

Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalt	§ 17
Hebammenakademien	§ 18
Leitung	§ 19
Akademieordnung	§ 20
Aufnahme in eine Akademie	§ 21
Aufnahmekommission	§ 22
Ausschluß von der Ausbildung	§ 23
Anrechnungen	§ 25
Prüfungen - Prüfungskommission	§ 26
Diplom	§ 27

4. Abschnitt

Fort- und Sonderausbildung

Fachspezifische Fortbildung	§ 29
Sonderausbildung	§ 30
Strafbestimmung	§ 31
Übergangsbestimmungen	§§ 32 - 34
Inkrafttreten	§ 36
Vollziehung	§ 37

VORBLATT

Problem:

Das Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964, das aus dem Jahre 1925 stammt und zweimal wiederverlautbart wurde, ist in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß. Auch entspricht es nicht mehr einer modernen Rechtssetzungstechnik, insbesondere nicht den Legistischen Richtlinien 1990.

Der Abschluß des EWR-Vertrages erfordert die Schaffung einer EG-konformen Hebammenausbildung. Insbesondere ist es notwendig, die Ausbildung auf 3 Jahre zu verlängern.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll durch eine verbesserte Ausbildung eine Anhebung des Ausbildungsniveaus erzielt werden.

Weiters soll eine flexiblere und den Anforderungen der Praxis entsprechende Ausübung der beruflichen Tätigkeit im stationären wie auch außerstationären Bereich ermöglicht werden.

Alternative:

Novellierung des bestehenden Hebammengesetzes.

- 2 -

Kosten:

Die Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre sowie die geplante Hebung des Ausbildungsniveaus und der Ausbildungskapazitäten wird erhebliche Mehrkosten mit sich bringen. Die Kosten pro Studierenden werden um ca. 50% steigen.

EG-Konformität: gegeben.

**Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf
(Hebammengesetz - HebG)**

1. Abschnitt

Allgemeines

Berufsbild

§ 1. (1) Der Hebammenberuf umfaßt die Beratung der Eltern vor, während und nach der Geburt, die kontinuierliche Betreuung und Pflege der Frau von Beginn der Schwangerschaft an, während der Geburt und des Wochenbetts bis zur Abschlußuntersuchung acht Wochen nach der Geburt sowie die Pflege des Neugeborenen und des Säuglings.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Tätigkeitsbereich der Hebamme erlassen.

Vorbehaltener Tätigkeitsbereich - Hebammenbeistand

§ 2. (1) Bei jeder Geburt ist eine Hebamme beizuziehen.

(2) Hebammenbeistand umfaßt die Überwachung des Geburtsvorganges von Beginn der Wehen an, Leitung der Geburt, Überwachung, Untersuchung und Pflege der Frau sowie des Neugeborenen und des Säuglings in den ersten vierzehn Tagen nach der Geburt.

-2-

(3) Ist die Beiziehung einer Hebamme bei der Entbindung selbst nicht möglich, so ist zur weiteren Pflege der Mutter und des Säuglings unverzüglich eine Hebamme beizuziehen.

Berufsbezeichnung

§ 3. (1) Die Berufsbezeichnung Hebamme darf nur von Personen geführt werden, die aufgrund dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind.

(2) Die Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder anderer verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

(3) Die Berufsbezeichnung gemäß Abs. 1 gilt für männliche und weibliche Berufsangehörige.

Berufsberechtigung

§ 4. Zur Ausübung des Hebammenberufes sind Personen berechtigt, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. einen Qualifikationsnachweis erbringen (§§ 5 bis 7).

Qualifikationsnachweis - Inland

§ 5. Als Qualifikationsnachweis gilt ein Diplom über eine Ausbildung an

1. einer Hebammenakademie nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder
2. einer Bundeshebammenlehranstalt nach dem vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964.

Qualifikationsnachweis - Europäischer Wirtschaftsraum

§ 6. (1) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nach dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn diese

1. im Artikel 3 der im Anhang VII Abschnitt C Z 14 zum EWR-Abkommen enthaltenen Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Jänner 1980 (ABl. Nr. L 33, S. 1) oder
2. im Anhang VII Abschnitt C Z 14 lit. b zum EWR-Abkommen angeführt sind.

(2) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt wurden, die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der im Anhang VII Abschnitt C Z 15 zum EWR-Abkommen

-4-

enthaltenen Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Jänner 1980 (ABl. EG Nr. L 33, S. 8) nicht entsprechen, gelten als Qualifikationsnachweise nur, wenn

1. sie spätestens sechs Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie ausgestellt wurden und
2. eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß der oder die Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat.

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens vor dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden und die den Mindestanforderungen des Artikels 1 der im Anhang VII Abschnitt C Z 15 zum EWR-Abkommen enthaltenen Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Jänner 1980 (ABl. EG Nr. L 33, S. 8) entsprechen, gelten als Qualifikationsnachweise gemäß Artikel 2 der im Anhang VII Abschnitt C Z 14 zum EWR-Abkommen enthaltenen Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Jänner 1980 (ABl. EG Nr. L 33, S. 1) nur, wenn gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie gleichzeitig

1. eine Bescheinigung über die Berufspraxis und
2. eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber, daß der oder die Betreffende während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bestätigung mindestens zwei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den Beruf einer Hebamme ausgeübt hat,

vorgelegt wird.

Qualifikationsnachweise - andere Länder

§ 7. Eine Urkunde über eine Ausbildung in einem ausländischen Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom gemäß § 8 festgestellt oder die Urkunde nach dem vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Hebammengesetz 1963 gültig erklärt wurde und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Nostrifikation außerhalb des EWR-Raumes erworbener Urkunden

§ 8. (1) Außerhalb des EWR-Raumes erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung, ausgenommen Sonderausbildungen, die der durch dieses Bundesgesetz geregelten Hebammenausbildung entspricht, sind vom Landeshauptmann als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die Ausbildung die für die Ausübung des Hebammenberufes in Österreich notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt hat.

(2) Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer Hebammenakademie ergänzt wird und/oder hierüber kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt bzw. Nachweise über erfolgreich abgelegte Praktika erbracht werden.

-6-

Ergänzungsausbildung und -prüfung

§ 9. (1) Über die Zulassung zur ergänzenden Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 entscheidet die gemäß § 26 gebildete Kommission.

(2) Hinsichtlich des Ausschlusses von der Ausbildung, der Durchführung der Prüfungen, der Zusammensetzung der Prüfungskommission, der Wertung der Prüfungsergebnisse und der Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, gelten die Regelungen über die Ausbildung an einer Hebammenakademie.

(3) Die erfolgreiche Absolvierung der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung ist vom Landeshauptmann im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die Berechtigung zur Berufsausübung als Hebamme entsteht erst mit Eintragung.

Berufsausweis

§ 10. Personen, die gemäß § 4 zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, ist auf Antrag vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt wird oder werden soll, ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis auszustellen. Dieser hat die Berufsbezeichnung gemäß § 3 zu enthalten. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen.

Fortbildung bei Ausbildung außerhalb des EWR-Raumes

§ 11. (1) Personen, die eine außerhalb des EWR-Raumes erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Hebammenausbildung

-7-

besitzen, die der in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildung gleichwertig ist, dürfen zu Fortbildungszwecken eine Tätigkeit als Hebamme gemäß einer vom Landeshauptmann erteilten Bewilligung bis zur Dauer eines Jahres ausüben. Diese Bewilligung kann um ein Jahr verlängert werden.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung ist die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu hören.

(3) Die Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der Ausbildung vermittelt worden sind, zu erteilen. Fehlendes grundlegendes Wissen in berufsspezifischen Fächern oder mangelnde Deutschkenntnisse schließen eine Tätigkeit zu Fortbildungszwecken aus.

(4) Die Bewilligung ist auf die Ausübung der Tätigkeit in einer bestimmten Krankenanstalt zu beschränken.

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

Berufsausübung

§ 12. (1) Eine Berufsausübung darf

1. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt,
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder zu Einrichtungen der Geburtsvorbereitung und -nachbetreuung,

-8-

3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten und Ärztinnen und

4. freiberuflich

erfolgen.

(2) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, die über eine Berechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes im Herkunftsstaat verfügen, können ihren Beruf in Österreich vorübergehend ausüben, wenn sie dies dem Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll, vorher anzeigen. In dringenden Fällen kann diese Anzeige unverzüglich nach Erbringung der Dienstleistung erfolgen. Bei der Anzeige ist eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der oder die Betreffende die Tätigkeit als Hebamme im Mitgliedstaat seiner Niederlassung rechtmäßig ausübt und im Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises gemäß § 6 ist. Die Bescheinigung darf bei ihrer Vorlage nicht älter als 12 Monate sein. Bei Erbringung der Dienstleistung gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für österreichische Staatsbürger.

Freiberufliche Berufsausübung

§ 13. (1) Für die freiberufliche Berufsausübung gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich.

(2) Die freiberufliche Ausübung bedarf einer Bewilligung des aufgrund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmannes. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist

1. die Eigenberechtigung,

-9-

2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR-Abkommens,
3. ein Qualifikationsnachweis (§§ 5 bis 7),
4. die für die Ausübung des Berufes notwendige Vertrauenswürdigkeit, über die ein polizeiliches Führungszeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist,
5. die für die Ausübung des Berufes notwendige gesundheitliche Eignung, über die ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis oder bei Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellt worden ist und
6. der Nachweis einer einjährigen vollbeschäftigten Berufsausübung als Hebamme in einem Dienstverhältnis gemäß § 12 Abs. 1 Z 1.

(3) Die in Abs. 3 Z 4 und 5 geforderten Nachweise dürfen bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

(4) Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar zu erfolgen.

(5) Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird.

-10-

Hebammenpraxen

§ 14. (1) Die Aufnahme von Schwangeren oder Gebärenden in die Wohnung einer Hebamme zum Zweck der Entbindung fällt nicht unter die Bestimmungen des Krankenanstaltenrechts. Sie bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Hebamme die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung gemäß § 13 besitzt und die erforderliche Sachausstattung und die sanitären sowie hygienischen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Bewilligung hat die Höchstbettenzahl festzulegen, die jedenfalls fünf nicht übersteigen darf.

(4) Der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde hat die Hebammenpraxis zu überprüfen, wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß sie den in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen nicht entspricht. Entspricht die Hebammenpraxis nicht den Anforderungen gem. Abs. 2, ist der Hebamme die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die Bewilligung zurückzunehmen.

Zurücknahme der Berufsberechtigung

§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Berufsausübung zu entziehen, wenn hervorkommt, daß die Voraussetzungen gemäß § 4 bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

(2) Der Landeshauptmann kann die Berechtigung zur Berufsausübung entziehen, wenn die Hebamme der Verpflichtung zur Fortbildung (§ 29) nicht nachkommt.

-11-

(3) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind der Qualifikationsnachweis (§§ 5 bis 7), der Nostrifikationsbescheid (§ 8), der Berufsausweis (§ 10) und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Berufsausübung (§ 13) einzuziehen.

(4) Bestehen gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, deren Berechtigung nach Abs. 1 zurückgenommen wurde, keine Bedenken mehr, ist die Berufsberechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen. Die eingezogenen Urkunden sind wieder auszufolgen.

2. Abschnitt

Pflichtenkreis

Berufspflichten

§ 16. (1) Hebammen sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Berufes verpflichtet. Sie haben hiebei nach Maßgabe der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Fachkunde sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften das Wohl und die Gesundheit der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Mütter sowie der Neugeborenen und Säuglinge zu wahren.

(2) Hebammen sind auf Verlangen zur Beistandsleistung gemäß § 2 Abs. 2 verpflichtet. Dabei haben sie auf Regelwidrigkeiten zu achten und gegebenenfalls dafür zu sorgen, daß ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen wird.

-12-

(3) Hebammen haben jeden Geburtsfall innerhalb einer Woche der nach dem Ort der Geburt zuständigen Personenstandsbehörde anzuzeigen. Bei der Anzeige sind folgende Geburtsfälle zu unterscheiden:

1. Lebendgeburt: als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach Austritt aus dem Mutterleib entweder die natürliche Lungenatmung einsetzt oder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat;
2. Totgeburt: als totgeboren oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der unter Z 1 angeführten Zeichen vorhanden und die Frucht mindestens 35 cm lang ist;
3. Fehlgeburt: eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter Z 1 angeführten Zeichen vorhanden und die Mindestlänge von 35 cm nicht erreicht ist;
4. Frühgeburt: eine Frühgeburt liegt vor, wenn eine lebendgeborene Leibesfrucht unabhängig von der Schwangerschaftsdauer nach Austritt aus dem Mutterleib ein Geburtsgewicht von weniger als 2500 Gramm aufweist.

(4) Hebammen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Berufsausübung gemäß § 13 ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

-13-

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nach Maßgabe der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung nähere Vorschriften über die Verabreichung von Arzneimitteln durch die Hebamme, über die Führung von Hebammenpraxen, des Hebammentagebuchs, des Geburtenausweises, über die für die geburtshilfliche Tätigkeit erforderliche Ausrüstung der Hebamme sowie über weitere mit der Ausübung des Hebammenberufes zusammenhängende Dienstpflichten durch Verordnung zu erlassen.

3. Abschnitt

Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsinhalt

§ 17. Die Ausbildung hat Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für eine den wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen der Fachkunde entsprechende Ausübung des Hebammenberufes erforderlich sind.

Hebammenakademien

§ 18. (1) Die Ausbildung zur Hebamme dauert drei Jahre, umfaßt theoretischen und praktischen Unterricht und erfolgt an dafür eingerichteten Akademien.

(2) Hebammenakademien dürfen nur in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen Fachabteilungen besitzen und über eine zur Erreichung des Ausbildungszweckes notwendige Personal- und Sachausstattung verfügen.

-14-

(3) Die Errichtung und Führung einer Hebammenakademie bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß

1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichtes erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie die bei Nachtdienst erforderlichen Dienstzimmer zur Verfügung stehen,
2. die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte, die hiezu fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen, vorhanden sind,
3. das Erfordernis gemäß Abs. 2 erfüllt ist und
4. die Absolventen und Absolventinnen die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten gemäß § 17 erlangen können.

(4) Eine Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(5) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 3 ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Leitung

§ 19. (1) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Akademie obliegt einem Facharzt oder einer Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe.

-15-

(2) Die fachspezifische und organisatorische Leitung einschließlich der Dienstaufsicht obliegt einem Direktor oder einer Direktorin. Diese Leitungsfunktion kann nur von Personen ausgeübt werden, die

1. zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind,
2. über die notwendige Berufserfahrung verfügen und
3. pädagogisch geeignet sind.

Akademieordnung

§ 20. (1) Die Leitung der Akademie hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine Akademieordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.

(2) Die Akademieordnung ist vor Aufnahme des Akademiebetriebes dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nicht untersagt, gilt sie als erteilt.

Aufnahme in eine Hebammenakademie

§ 21. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Hebammenakademie bewerben, haben nachzuweisen:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung,
3. die Unbescholtenheit,

-16-

4. die Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule,
5. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluß im Ausland, oder
6. ein Diplom im Krankenpflegefachdienst gemäß dem Krankenpflegegesetz, oder
7. die Studienberechtigungsprüfung für das Studium der Medizin.

(2) Bis zum 31. Dezember 1996 können in eine Hebammenakademie auch Personen aufgenommen werden, die

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 erfüllen,
2. die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz, BGBl.Nr. 76/1985 in der jeweils geltenden Fassung, nachweisen und
3. das 17. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens haben die Ausbildungskosten selbst zu tragen, ausgenommen Kinder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei, der in Österreich beschäftigt ist oder gewesen ist, wenn sie in Österreich wohnen.

Aufnahmekommission

§ 22. (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Personen in die Hebammenakademie entscheidet eine Kommission, die vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen ist. Diese setzt sich zusammen aus

-17-

1. dem/der leitenden Sanitätsbeamten/beamtin des Landes oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz),
2. einem/einer Vertreter/in des Rechtsträgers der Hebammenakademie,
3. dem/der medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/in der Hebammenakademie oder dessen/deren Stellvertreter/in,
4. dem/der Direktor/in der Hebammenakademie und
5. einem/einer Vertreter/in der Studierenden an der Hebammenakademie.

(2) Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion verliert, aufgrund derer seine Bestellung erfolgt ist.

(3) Für die Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 bis 5 ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und neben dem oder der Vorsitzenden mindestens drei weitere Kommissionsmitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ausschluß von der Ausbildung

§ 23. (1) Studierende an einer Hebammenakademie, die sich während der Ausbildung infolge mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles zur Ausübung des Hebammenberufes als untauglich erweisen oder

-18-

wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, können vom weiteren Besuch der Akademie ausgeschlossen werden. Mit einem Ausschluß kann außerdem bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Akademieordnung vorgegangen werden. Der Ausschluß hat durch Bescheid der gemäß § 22 bestellten Kommission zu erfolgen. Dem oder der Betroffenen ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Kommission zu geben.

(2) Gegen den Ausschlußbescheid steht die Berufung an den Landeshauptmann offen.

§ 24. Nähere Bestimmungen über den Lehrbetrieb, den Lehrplan, die fachlichen Eignungsvoraussetzungen des erforderlichen Lehrkörpers und die Schülerhöchstzahlen sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Beachtung auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen der Fachkunde sowie der Ausbildungs- und Berufsanforderungen durch Verordnung festzulegen. Hiebei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

Anrechnungen

§ 25. (1) Hat ein Studierender einer Hebammenakademie bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind die

erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen durch den Direktor oder die Direktorin der Hebammenakademie insoweit anzurechnen, als sie nach entsprechendem Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfungen aus den jeweiligen Fächern, nicht jedoch von der Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht.

(2) Eine Anrechnung von Prüfungen auf die kommissionelle Diplomprüfung ist nicht zulässig.

Prüfungen - Prüfungskommission

§ 26. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der theoretischen Ausbildung haben die Lehrkräfte während des Unterrichts Prüfungen abzuhalten. Am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres ist darüber ein Zeugnis auszustellen. Die Lehrkräfte haben sich während der gesamten Ausbildungszeit kontinuierlich vom Ausbildungserfolg der Studierenden zu überzeugen.

(2) Nach Abschluß der Gesamtausbildung ist eine kommissionelle Diplomprüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Prüfungskommission zur Feststellung darüber abzulegen, ob sich der oder die Studierende die für die Ausübung des Hebammenberufes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit selbständig und fachgerecht auszuführen.

(3) Die Prüfungskommission gemäß Abs. 2 setzt sich zusammen aus

1. dem/der leitenden Sanitätsbeamten/beamtin des Landes oder dessen/deren Stellvertreter/in (Vorsitz),

-20-

2. einem/einer Vertreter/in des Rechtsträgers der Hebammenakademie,
3. dem/der medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/in der Hebammenakademie oder dessen/deren Stellvertreter/in,
4. dem/der Direktor/in der Hebammenakademie.

(2) Die Zugehörigkeit zur Prüfungskommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion verliert, aufgrund derer seine Bestellung erfolgt ist.

(3) Für die Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 ist jeweils ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Kommission ist bei Anwesenheit des oder der Vorsitzenden und der Mitglieder oder Ersatzmitglieder beschlußfähig. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Diplom

§ 27. Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom, in dem die Berufsbezeichnung "Hebamme" anzuführen ist.

§ 28. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, die Anrechnung von insbesondere im Rahmen einer Krankenpflegeausbildung absolvierten Prüfungen, die Antrittsvoraussetzung für die Diplomprüfung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung zu erlassen.

-21-

4. Abschnitt

Fort- und Sonderausbildung

Fachspezifische Fortbildung

§ 29. (1) Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und unter Berücksichtigung des Fortschritts der Wissenschaft sind Personen, die gemäß § 4 zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, verpflichtet, in Abständen von fünf Jahren Fortbildungskurse im Ausmaß von zehn Tagen zu besuchen. Der Besuch eines Fortbildungskurses ist weiters nach einer mehr als zweijährigen Berufsunterbrechung verpflichtend.

(2) Die Fortbildungskurse sind am Sitz einer Hebammenakademie einzurichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.

(3) Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann anzuzeigen. Dieser hat die Abhaltung eines Kurses binnen sechs Wochen nach Anzeige zu untersagen, wenn die sachlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Vermittlung einer den Berufserfordernissen entsprechenden Fortbildung nicht gewährleistet sind.

(4) Die Bestätigung über die regelmäßige Teilnahme sowie über Inhalt, Art und Dauer des zurückgelegten Fortbildungskurses wird vom Veranstalter des Fortbildungskurses in einem Rasterzeugnis eingetragen.

(5) Nach Abschluß des Fortbildungskurses ist dem Landeshauptmann ein Bericht über den Fortbildungskurs unter Angabe der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu übermitteln.

-22-

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Fortbildungskurse unter Bedachtnahme auf die zu vermittelnden Kenntnisse und auf einen geordneten, zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Rasterzeugnisse zu erlassen.

Sonderausbildung

§ 30. (1) Zur Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fertigkeiten können für Personen, die gemäß § 4 zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, Sonderausbildungskurse eingerichtet werden.

(2) Die Abhaltung eines Sonderausbildungskurses gemäß Abs. 1 bedarf der Bewilligung des Landeshauptmannes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung der für die Lehr- und Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet sind.

(3) Gegen Bescheide des Landeshauptmannes gemäß Abs. 2 ist eine Berufung nicht zulässig.

(4) Nach Abschluß eines Kurses gemäß Abs. 1 ist von einer durch den Landeshauptmann zu bestellenden Kommission eine Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Vorschriften über den Lehrplan und die Abhaltung der Kurse unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über

-23-

die Durchführung der der Prüfungen, die Prüfungskommission, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über Form und Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse zu erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz kann durch Verordnung feststellen, daß Hochschullehrgänge gemäß § 18 Allgemeines Hochschul-Studien-gesetz, BGBl.Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, oder Lehrgänge gemäß § 40 a leg. cit. den gemäß Abs. 1 eingerichteten Sonderausbildungskursen gleichgehalten sind, sofern sie die Vermittlung einer die Erfordernisse des Hebammenberufes berücksichtigenden ausreichenden Ausbildung gewährleisten.

Strafbestimmungen

§ 31. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. gewerbsmäßig eine Tätigkeit als Hebamme ausübt ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden, der hiezu nicht berechtigt ist, zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht;
2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung (§ 3) ausübt oder eine solche Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechtigt zu sein;
3. den Bestimmungen des § 16 zuwiderhandelt;

-24-

4. Anordnungen zuwiderhandelt, die in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenenen Verordnungen enthalten sind.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Übergangsbestimmungen

§ 32. Die Verordnung betreffend Errichtung und Führung von Bundeshebammenlehranstalten sowie Ausbildung und Fortbildung an diesen Anstalten (Hebammen-Ausbildungsordnung), BGBl. Nr. 443/1971, samt Anlagen 1 und 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 als Gesetz und ist auf jene Ausbildungen anzuwenden, die nach dem vor dem 1. September 1993 geltenden Hebammengesetz 1963 begonnen wurden und bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossen sind. Diese Ausbildungen sind nach den bisher geltenden Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.

§ 33. Die Verordnung betreffend eine Dienstordnung für Hebammen (Hebammendienstordnung), BGBl. Nr. 131/1970, samt Anlage 1 und 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 1993 als Gesetz.

§ 34. Die Bundeshebammenlehranstalten, die aufgrund des Hebammengesetzes 1963 errichtet wurden, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Hebammenakademien und bedürfen keiner Bewilligung durch den Landeshauptmann gemäß § 18.

§ 35. Niederlassungsbewilligungen, die aufgrund des Hebammengesetzes 1963 erteilt worden sind, gelten mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Bewilligungen für die freiberufliche Berufsausübung.

-25-

Inkrafttreten

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1993 in Kraft.

(2) Das Hebammengesetz 1963 tritt mit 31. August 1993 außer Kraft.

(3) Die Verordnung betreffend die Errichtung von Hebammengremien, BGBl. Nr. 13/1926 (wieder in Kraft gesetzt durch Art. II Z 2 durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 151/1947) tritt mit 31. August 1993 außer Kraft.

(4) Der § 21 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 1996 außer Kraft.

Vollziehung

§ 37. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Grundlage und Ausgangspunkt für den vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Ergebnisse des vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Auftrag gegebenen Studienprojektes des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen über eine Neuregelung der Hebammenausbildung in Österreich.

Die vom Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen erstellte Expertise ist das Ergebnis der Arbeiten einer Expertengruppe, bestehend aus Personen mit praktischer Berufserfahrung als Hebamme und mit Erfahrung in der Hebammenausbildung, aus Fachärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe sowie aus Vertretern und Vertreterinnen der Interessenvertretung.

Geringfügige Abweichungen von der Expertise wurden unter anderem aufgrund der bei der Arbeit am MTD-Gesetz und an der jüngsten Krankenpflegegesetznovelle gewonnenen Erfahrungen vorgenommen.

Aufgrund der zahlreichen erforderlichen Änderungen wurde von einer Novellierung des geltenden Hebammengesetzes 1963 abgesehen und der Weg einer Gesamtreform des Hebammenwesens beschritten.

Ziel der vorliegenden Neuregelung ist - entsprechend der Fortentwicklung der medizinischen Wissenschaft und der Hebammenfachkunde - die qualitative und quantitative Verbesserung der Hebammenausbildung durch Aktualisierung der Lehrpläne und

-2-

-inhalte in der Form, daß die EG-Konformität erreicht und somit eine dem internationalen Standard angemessene Ausbildung geschaffen wird.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind folgende Schwerpunkte der Neuregelung hervorzuheben:

1. Ausbildungsverlängerung auf drei Jahre;
2. Anhebung des Ausbildungsniveaus
3. Schaffung strengerer Zugangsvoraussetzungen (Matura, Krankenpflegediplom);
4. Bezeichnung der Ausbildungseinrichtung als Akademie;
5. Klarstellung des gleichberechtigten Zuganges zur Ausbildung für Frauen und Männer;
6. Aufhebung der verkürzten Ausbildung für Angehörige des Krankenpflegefachdienstes;
7. Aufhebung der Internatspflicht;
8. Aufhebung des Ausbildungsmonopols des Bundes und Schaffung der Möglichkeit, daß Private (somit auch Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) Ausbildungseinrichtungen errichten und führen können;
9. Aufhebung der Dreiteilung öffentlich bestellte Hebamme bzw. Sprengelhebamme/freipraktizierende Hebamme/Anstaltshebamme;
10. Abschaffung der Niederlassungsbewilligung und Bedarfsprüfung (wie bisher für Sprengelhebammen der Fall);

-3-

11. Abschaffung der Hebammengremien.

Durch die Schaffung neuer Zugangsvoraussetzungen und durch die Umwandlung der Hebammenlehranstalten in Akademien wird nicht nur die Anhebung des Ausbildungsniveaus bezweckt, sondern es soll damit auch eine den Berufsstand aufwertende Entwicklung in die Wege geleitet werden. Auch wird dadurch der bisherige Schülerstatus in den Status von Studierenden umgewandelt. In der Folge sollen die Studierenden der Hebammenakademien als Anspruchsberechtigte in das Studienförderungsgesetz 1992 aufgenommen werden. Entsprechende informative Vorgespräche wurden mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bereits geführt.

Inwiefern die Hebammenakademien zukünftig in den Fachhochschulbereich Eingang finden könnten, wird von der Entwicklung des Fachhochschulwesens in Österreich abhängen.

Die Beseitigung der Möglichkeit einer verkürzten Hebammenausbildung für Personen, die über ein Krankenpflegediplom verfügen, ist fachlich darin begründet, daß der Unterricht des ersten Unterrichtsjahres bereits spezielle Inhalte der zukünftigen Hebammentätigkeit vermitteln soll. Krankenpflegepersonen sollen jedoch zukünftig anstelle der verkürzten Ausbildung Anrechnungsmöglichkeiten von Prüfungen, die im Rahmen der Krankenpflegeausbildung absolviert wurden, erhalten.

Die Internatspflicht erscheint unzeitgemäß und wird daher aufgehoben. Den Studierenden können aber weiterhin Unterbringungsmöglichkeiten angeboten werden. Die Abschaffung der Internatspflicht soll auch zu einer Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze beitragen und den Ausbildungseinrichtungen die Durchführung von Parallellahrgängen erleichtern.

-4-

Die Aufhebung der strikten Dreiteilung in Sprengelhebamme, Anstaltshebamme und freipraktizierende Hebamme wird durch die Abschaffung der Niederlassungsbewilligungen erreicht. Anstelle der Niederlassungsbewilligung sollen Bewilligungen zur freiberuflichen Berufsausübung treten, die auf Antrag vom Landeshauptmann erteilt werden. Diese sollen nicht mehr an eine Bedarfsprüfung geknüpft sein, vielmehr wird ein Rechtsanspruch auf freiberufliche Berufsausübung bei Erfüllung der im Gesetz festgelegten Voraussetzungen geschaffen. Die Abschaffung der Bedarfsprüfung entspricht auch der jüngsten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

Durch die Aufhebung des Ausbildungsmonopols des Bundes soll langfristig eine bedarfsgerechtere Versorgung mit Hebammen in Österreich erzielt werden, dies vor allem in jenen Bundesländern, in denen bisher keine Bundeshebammenlehranstalt geführt wurde.

Die Verankerung einer beruflichen Interessenvertretung erfolgt - vergleichbar anderen nichtärztlichen Sanitätsberufen - der neuen Entwicklung folgend nicht mehr im Gesetz. Es steht den Berufsangehörigen frei, sich in Organisationen zusammenzuschließen.

Zur Frage der EG-Konformität ist zu bemerken, daß hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung beruflicher Qualifikationen folgende EG-Richtlinien von Bedeutung sind (siehe EWR-Abkommen, Anhang VII Abschnitt C Z 15 [460 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XVIII. GP, S 752 ff]):

- Richtlinie 80/155/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme, geändert durch die Richtlinie 89/594/EWG,

-5-

- Richtlinie 80/154/EWG des Rates vom 21. Januar 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, geändert durch die Richtlinien 80/1273/EWG, 89/594/EWG und 90/658/EWG.

Hinsichtlich des Zuganges zur Ausbildung für weibliche wie auch männliche Aufnahmewerber und -werberinnen ist folgende EG-Richtlinie von Bedeutung (siehe EWR-Abkommen, Anhang XVIII Z 18 [460 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR XVIII. GP, S 907 f]):

- Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Hinsichtlich des Zuganges zur Ausbildung für Staatsangehörige des EWR-Raumes ist - im Hinblick auf die Kostentragungsregelung - die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft von Bedeutung.

Zum Zweck der Erleichterung der Vollzugspraxis, der Schaffung übergreifender Standards für den Berufszugang und die Berufsausübung und nicht zuletzt aus Gründen der Übersichtlichkeit der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Gesundheitsberufe für nicht rechtskundige Anwender wurden im vorliegenden Reformkonzept gesetzliche Regelungen in Anlehnung an das MTD-Gesetz bzw. Krankenpflegegesetz - unter Berücksichtigung der fachspezifischen, mit dem Hebammenberuf und der Hebammenausbildung zusammenhängenden Erfordernissen - in folgenden Bereichen getroffen:

-6-

- Berufsberechtigung und deren Zurücknahme,
- Berufsausübung und freiberufliche Berufsausübung,
- Berufsausweise,
- Nostrifikation,
- Bezeichnung und Leitung der Ausbildungseinrichtungen,
- Bewilligung zur Errichtung und Führung der Ausbildungseinrichtungen,
- Ausbildungsbedingungen (Zugang, Ausschluß, Anrechnungen, Prüfungen)
- Sonderausbildung,
- Strafbestimmung.

Die Übertragung von Vollzugskompetenzen auf die Länder entspricht dem Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates vom 17. Dezember 1990 (Beilage 21: Öffentlicher Dienst und Verwaltungsreform). Darin wurde u.a. vereinbart: "Die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist."

Die Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre und die Hebung der Ausbildungsqualität sowie die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten wird folgende **K o s t e n** mit sich bringen:

-7-

Personalkosten / Bund

Bisher hat der Bund nur eine Lehrhebamme, und zwar in Innsbruck angestellt. Sie ist wie alle Lehrhebammen in K/3 eingestuft. Für die vorhandene Lehrhebamme wird eine Funktionszulage zu rechnen sein, wenn sie die Leitung der Akademie übernimmt.

Bezug pro Jahr S 760.000,-- inkl. Funktionszulage und Familienbeihilfe

3 Jahre 2,280.000,--

Es wird zur Diskussion gestellt, ob diese Struktur, daß lediglich eine Lehrhebamme vom Bund auf eigener Planstelle beschäftigt wird, beibehalten werden soll. Sollten mehr Lehrhebammen auf Bundesplanstellen eingestellt werden, müßte rechtzeitig im Stellenplan dafür Sorge getroffen werden.

Ausstattung: / Anlagen

Einrichtung für zusätzliche Räume für 5 Parallellehrgänge und Änderung der Tafeln.

Einmalige Kosten

Phantome	S 400.000,--
Raumausstattung	S 1.000.000,--
Tafeln	S 80.000,--

	S 1.480.000,--

Inventarergänzung, Ersatzanschaffungen pro Jahr S 400.000,-- 3 Jahre S 1,200.000,--

Fortbildungskurse und sonstige Kosten für freipraktizierende Hebammen:

Portogebühren	pro Jahr S 50.000,--	3 Jahre	S 150.000,--
Entschädigungen, Richtsatz	S 5.000,--		
Teilnahme 100 Lehrhebammen	pro Jahr S 500.000,--	3 Jahre	S 1.500.000,--

Betriebsaufwand:

Anschaffung von Kleininventar:

einmalig für zusätzliche Räume	S 800.000,--
laufende Ergänzung/ Ersatz	pro Jahr S 500.000,-- 3 Jahre S 1.500.000,--
Lehrbücher:	einmalig pro Lehrgang S 2.000.000,--

-8-

Kleidung und
Broschen: einmalig pro Lehrgang S 400.000,--

Miete auch für zusätzliche Räume
für Parallel-Lehrgänge:
pro Jahr S 3.000.000,-- 3 Jahre S 9.000.000,--

Personal / Landesbedienstete / Bezugsrefundierung

Lehrhebammen (27 Lehrhebammen)
a S 600.000,-- pro Jahr S 16.200.000,-- 3 Jahre S 48.600.000,--

Der Mehrbedarf an Lehrhebammen ergibt sich im Hinblick auf die Verlängerung der Ausbildung, Hebung der Zahl der Studierenden und durch die Senkung des Studierenden-Lehrhebammen-Schlüssels von 1:15 auf 1:12.

Unterrichtsstunden bei Anhebung der
Sätze von S 290,-- auf S 330,--
5.100 Stunden 3 Jahre S 1.683.000,--
1 Jahr S 561.000,--

Instandhaltung, Bürobedarf, Reinigung,
Post, etc. pro Jahr S 1.300.000,-- 3 Jahre S 3.900.000,--

Verpflegung für Schülerinnen und Fortbildungs-
lehrgänge ca. S 500,-- pro Monat
1 Jahr (10 Monate) S 2.000.000,-- 3 Jahre S 6.000.000,--

Sozialversicherung
1 Jahr S 9.200.000,-- 3 Jahre S 27.600.000,--

Studienförderung:

Richtwert S 4.000,-- pro Person und Monat
1 Jahr S 16.000.000,-- 3 Jahre S 48.000.000,--

Während bisher die Schülerinnen anspruchsberechtigt nach dem Schülerbeihilfengesetz waren, wird nunmehr Berücksichtigung im Studienförderungsgesetz 1992 angestrebt.

Dem stehen folgende Einnahmen gegenüber:

Verpflegungskostenbeiträge S 300,-- pro Monat und Studierenden,
10 Monate Ausbildung im Jahr
pro Jahr S 1,200.000,-- 3 Jahre S 3.600.000,--

Abgeltung für Benützung von einstigen Internatsräumen für Wohnzwecke
auswärtiger Studierender (ca. 180 Personen):

-9-

In vergleichbaren Einrichtungen wird ein Kostenbeitrag je nach Raumausstattung von S 500,-- bis S 1.500,-- pro Monat und Person eingehoben.

Richtwert für Bund S 1000,-- pro Monat und Person.

1 Jahr (10 Monate) S 1.800.000,-- 3 Jahre S 5.400.000,--

Zusammenfassend läßt sich festhalten:

Ausgaben	1. Jahr	2. u. 3. Jahr	insgesamt
Personalaufwand			
1/17940	760.000	1.520.000	2.280.000
Anlagen			
1/17943	1.880.000	800.000	2.680.000
Fortbildung mit Porto			
1/17947	550.000	1.100.000	1.650.000
Betrieb			
1/17948	35.961.000	65.522.000	101.483.000
Studienförderung			
1/17457	16.000.000	32.000.000	48.000.000
Einnahmen			
2/1794	3.000.000	6.000.000	9.000.000

-10-

II. Besonderer Teil

Zu Abschnitt I:

Zu § 1:

Das Tätigkeitsspektrum der Hebamme umfaßt eine breite Palette von Tätigkeiten, die von der Geburtsvorbereitung, über die Geburt bis hin zur Geburtsnachbetreuung reichen.

Die Hebamme betreut eigenverantwortlich alle regelrechten Vorgänge bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. So kann sie insbesondere die Schwangerschaft feststellen und den voraussichtlichen Geburtstermin errechnen, die werdenden Eltern über den Schwangerschaftsablauf, Vorsorgeuntersuchungen und über schwangerschaftsgerechte Lebensführung beraten, im Rahmen der Geburtsvorbereitung und Geburtsnachbetreuung Schwangerengymnastik durchführen, Anleitung zum Stillen, zur Neugeborenenversorgung und Wochenbettgymnastik geben. Weiters dokumentiert sie die Geburt in ihrem Hebammen-tagebuch und führt die nach dem Personenstandsgesetz, BGB1.Nr. 60/1983 i.d.g.F., vorgesehenen amtlichen Eintragungen durch.

Zu § 2:

Die Beistandsleistung bei der Geburt stellt den engeren Tätigkeitsbereich der Hebammen dar und ist diesen vorbehalten.

-11-

Schwangere sowie Ärzte und Ärztinnen sind verpflichtet, zu jeder Geburt eine Hebamme beizuziehen. Die Hebamme leitet die Geburt, führt die nach der Entbindung notwendigen Untersuchungen durch, betreut und versorgt die Schwangere und Mutter sowie das Neugeborene und den Säugling.

Die angewandte Regelungstechnik - Umschreibung des Berufsbildes, Statuierung eines vorbehaltenen Tätigkeitsbereiches - bezweckt einerseits, daß fachkundige Hilfestellung durch Hebammen bei jeder Geburt sichergestellt ist. Andererseits soll es anderen Berufsgruppen, die sich im Rahmen der Geburtsvorbereitung und Geburtsnachbetreuung bewährt haben und über entsprechende Ausbildungen verfügen, ermöglicht werden, diese nicht der Hebamme vorbehaltenen Tätigkeiten auszuüben.

Allerdings soll durch die Verordnungsermächtigung im § 1 Absatz 2 deutlich klargestellt werden, zu welchen Tätigkeiten die Hebamme berechtigt und aufgrund ihrer Ausbildung befähigt ist.

Zu § 3:

Der gleiche Berufszugang für Männern und Frauen entspricht der EG-Richtlinie 76/207/EWG.

Die Berufsbezeichnung "Hebamme" soll für beide Geschlechter gelten. Im Rahmen der Diskussion über die Berufsbezeichnung wurden sämtliche Alternativen für die Bezeichnung männlicher Berufsangehöriger als untauglich erachtet.

-12-

Zu § 4:

Die volle Eigenberechtigung setzt die Vollendung des 19. Lebensjahres voraus und geht bei der Bestellung eines Sachwalters gemäß § 273 ABGB i.d.g.F. verloren.

Die erforderliche gesundheitliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung zu erbringen, in der keine Verurteilung aufscheint, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten läßt.

Eine verlässliche Berufsausübung ist jedenfalls dann nicht zu erwarten sein, wenn eine durch ein inländisches Gericht erfolgte Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe vorliegt. Es bleibt aber im Einzelfall zu prüfen, ob die einer solchen Verurteilung zugrunde liegende strafbare Handlung die ordnungsgemäße Ausübung des Hebammenberufes hindert.

Zu § 5:

Als Qualifikationsnachweise gelten die im Inland an den bisherigen Bundeshebammenlehranstalten und an den Hebammenakademien erworbenen Diplome.

Zu § 6:

Es wird auf die im allgemeinen Teil zitierten EG-Richtlinien verwiesen.

-13-

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Anpassung an das EWR-Abkommen. Die unter Absatz 1 bis 3 genannten und im EWR-Raum erworbenen Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise sind unter den angeführten Bedingungen als Nachweise für das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation anzuerkennen und bedürfen keiner Nostrifikation in Österreich.

Zu § 7:

Personen, die eine Urkunde über eine Hebammenausbildung besitzen, die sie in einem ausländischen Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, erworben haben, müssen als Voraussetzung für die Ausübung ihres Berufes in Österreich diese in Österreich nostrifizieren und die im Nostrifikationsbescheid auferlegten Bedingungen erfüllen.

Zu § 8:

Die Nostrifikationsbestimmungen werden analog den Bestimmungen im Krankenpflegegesetz gestaltet. Zuständig für die Durchführung des Nostrifikationsverfahrens ist der Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll. Gegen Bescheide des Landeshauptmannes ist eine Berufung an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz möglich.

Für Sonderausbildungen wird ausdrücklich keine Nostrifikationsmöglichkeit vorgesehen, da bisher keine Sonderausbildungen vorgesehen waren und erst nähere Bestimmungen durch Verordnung festgelegt werden.

-14-

Die Schaffung der Möglichkeit von Nostrifikationen für im Ausland erworbene Sonderausbildungen erscheint jedenfalls derzeit verfrüht und im Hinblick auf die unterschiedlichen Anforderungen - insbesondere bei den Führungsaufgaben - aus fachlicher Sicht nicht geboten.

Zu § 9:

Diese Bestimmung soll zur Rechtssicherheit beitragen.

Die Eintragung der Ergänzungsprüfungen durch den Landeshauptmann dient der Sicherstellung, daß die Ergänzungsausbildungen nur in anerkannten Ausbildungsstätten absolviert werden. Der Landeshauptmann hat die Möglichkeit, sich hiezu des Landessanitätsdirektors oder der -direktorin (Vorsitz der Prüfungskommission) bzw. der allfälligen Stellvertretung zu bedienen.

Klarzustellen ist, daß im Zuge des Nostrifikationsverfahrens eine im Ausland erworbene Urkunde als der entsprechenden österreichischen gleichwertig anerkannt wird. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß der Nostrifikationsbescheid keine Aussage für die für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse trifft.

Zur Frage der Sprachkenntnisse ist festzuhalten, daß die Europäische Gemeinschaft eine ausreichende Beherrschung der Sprache des jeweiligen Gastlandes - je nach Art der betreffenden Tätigkeit - als Standespflicht ansieht. Ein Mitgliedstaat ist nicht berechtigt, von einem Begünstigten, der im

-15-

Besitz eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Diploms ist, für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit den Nachweis von Sprachkenntnissen oder die erfolgreiche Ablegung einer Sprachprüfung zu verlangen. In der Judikatur des EuGH wird die generelle Normierung von Sprachbarrieren ablehnend beurteilt.

Es ist jedoch klarzustellen, daß für eine Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen durchgeführt wird, Kenntnissen der deutschen Sprache eine wesentliche Bedeutung zukommt. Die Notwendigkeit der Beherrschung der fachspezifischen Ausdrücke ist dabei als zentral anzusehen.

Es obliegt einerseits dem Dienstgeber, festzustellen, ob die Bewerber über die entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen, andererseits obliegt es der Eigenverantwortlichkeit jedes Berufswerbers und jeder Berufswerberin, sich die nötigen Sprachkenntnisse anzueignen bzw. den Beruf erst bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse auszuüben.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ergänzungsprüfungen in deutscher Sprache und keinesfalls unter Beiziehung eines Dolmetschers abzulegen sind.

Zu § 10:

Wie bereits für den Krankenpflegefachdienst und den gehobenen medizinsch-technischen Dienst normiert, sollen Hebammen ebenfalls auf Antrag mit Lichtbild versehene Berufsausweise erhalten. Diese werden vor allem für freiberuflich tätige Hebammen von Bedeutung sein.

-16-

Dieser Ausweis ist - ebenso wie der Qualifikationsnachweis - im Falle der Zurücknahme der Berufsberechtigung einzuziehen bzw. bei der Wiedererteilung der Berechtigung auszufolgen.

Form und Inhalt der Berufsausweise werden im Verordnungswege festzulegen sein.

Zu § 11:

Es ist klarzustellen, daß es sich bei dieser Bestimmung um eine Tätigkeit zum Zweck der Fortbildung und nicht der Ausbildung handelt. Das heißt, daß eine berufliche Tätigkeit zum Zweck der Fortbildung nur dann möglich ist, wenn im Ausland eine entsprechend qualitativ hochwertige Ausbildung vermittelt und diese mit Erfolg abgeschlossen wurde. Fehlendes Wissen in grundlegenden Fächern schließt jedenfalls eine Tätigkeit zum Zweck der Fortbildung aus.

Auch bei einer Tätigkeit lediglich zum Zweck der Fortbildung sind Deutschkenntnisse unabdingbar.

Zu § 12:

Die Berufsausübung von Hebammen soll nicht auf einen der im Absatz 1 aufgezählten Bereiche beschränkt werden, sondern es soll eine Durchlässigkeit zwischen intra- und extramuralem Bereich eröffnet werden.

Die Möglichkeit einer Kombination von freiberuflicher Berufsausübung und einer Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses soll der Hebamme offen stehen. Diese Regelung soll ermöglichen, daß Frauen von der freiberuflichen Hebamme ihrer Wahl auch in Krankenanstalten betreut werden können.

-17-

Damit ist eine kontinuierliche Betreuung der Frau während Schwangerschaft und Geburt gewährleistet, die auch während des Wochenbetts extramural fortgesetzt werden kann.

Nicht unwesentlich erscheint der sich allenfalls daraus ergebende Effekt einer Reduzierung der Krankenhausaufenthalte.

Absatz 2 stellt eine Anpassung an das EWR-Abkommen (Richtlinie 80/154/EWG) dar und soll Dienstleistungserbringern aus dem EWR-Raum ermöglichen, ihren Beruf vorübergehend in Österreich auszuüben.

Zu § 13:

Bei der Festlegung der Voraussetzungen für die freiberufliche Berufsausübung soll eine dem MTD-Gesetz entsprechende Regelung getroffen werden. Jene Gesundheitsberufe, deren Ausbildungsniveau vergleichbar ist, sollen gleiche Zugangsvoraussetzungen zur Freiberuflichkeit erhalten.

Hinsichtlich der Eigenberechtigung, gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit wird auf die Ausführungen zu § 4 verwiesen.

Das Erfordernis einer nur einjährigen Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses wird - im Unterschied zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, die eine dreijährige Berufsausübung in einem Dienstverhältnis nachzuweisen haben - gewählt, weil die Hebammen bisher für die freiberufliche Berufsausübung bzw. Niederlassungsbewilligung keinen Nachweis von Praxiszeiten in einem Dienstverhältnis erbringen mußten.

-18-

Eine einjährige Berufsausübung in unselbständiger Stellung erscheint jedoch als Voraussetzung für die Freiberuflichkeit aus fachlicher Sicht unbedingt erforderlich.

Bei Teilzeitbeschäftigung ist eine entsprechend längere Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses nachzuweisen.

Das Erfordernis des Berufssitzes im Inland soll den Gesundheitsbehörden einen Überblick über das Versorgungsangebot für die Bevölkerung geben.

Die Möglichkeit des Zuganges zur freiberuflichen Berufsausübung für Staatsangehörige des EWR-Raumes findet in Abs. 2 Z 3 bis 5 Berücksichtigung.

Zu § 14:

Eine Hebammenpraxis ist so zu führen, daß den sanitären und hygienischen Anforderungen entsprochen wird, damit keine Gefahr für das Wohl und die Gesundheit der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin und Mutter sowie für das Neugeborene und den Säugling entstehen kann.

Der Entwurf geht davon aus, daß eine Hebammenpraxis, d.h. die Wohnung einer Hebamme zur Aufnahme von Schwangeren, zwar allenfalls gleichzeitige Betreuung mehrerer Personen ermöglicht (Mutter mit Neugeborenen, mehrere Schwangere), daß aber keinesfalls bei einer in ihrer Wohnung freiberuflich tätigen Hebamme von der Organisation einer Anstalt gesprochen werden kann (vgl. § 2 Abs. 3 KAG). Aus diesem Grund stellt der Entwurf im Einklang mit dem KAG fest, daß die Wohnung einer Hebamme keine Krankenanstalt ist.

-19-

Zu § 15:

Der Landeshauptmann hat die Berufsberechtigung bei Wegfall der Eigenberechtigung, gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit zurückzunehmen. Hier wird auf die Erläuterungen zu § 4 verwiesen.

Weiters hat der Landeshauptmann die Möglichkeit, die Berufsberechtigung zu entziehen, wenn eine Hebamme der Fortbildungsverpflichtung nicht nachkommt.

Zu § 16:

Absatz 1 beinhaltet auch eine Verpflichtung zur Fortbildung insofern, als die Hebamme bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten entsprechend dem Stand der fachlichen Erkenntnisse und Erfahrungen vorzugehen hat.

Weiters werden die mit der Berufsausübung zusammenhängenden Berufspflichten, wie die Verschwiegenheitspflicht, die Verpflichtung der Hebamme, bei Regelwidrigkeiten während der Geburt einen Arzt oder eine Ärztin beizuziehen, personensstandsrechtliche Pflichten und das Werbeverbot geregelt.

Nähere Bestimmungen über die Berufs- und Dienstpflichten werden im Verordnungswege festgelegt.

Zu § 17:

Die Ausbildung soll jenes Wissen und Können vermitteln, das eine Hebamme für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer

-20-

beruflichen Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts benötigt.

Zu § 18:

In Hinkunft sollen die Ausbildungseinrichtungen für Hebammen die Bezeichnung Hebammenakademien führen. Damit soll klar erkennbar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine auf der Reifeprüfung aufbauende Ausbildung handelt. In diesem Sinne wird im Gesetz auch anstelle von Schülern und Schülerinnen von Studierenden gesprochen.

Das Abgehen vom Ausbildungsmonopol des Bundes eröffnet Privaten und somit auch Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Möglichkeit, Hebammenakademien zu errichten.

Wie bei den medizinisch-technischen Akademien und den Krankenpflegesschulen soll die Bewilligungskompetenz zur Errichtung und Führung von Hebammenakademien dem Landeshauptmann zukommen.

Zu § 19:

Die Funktionsteilung bei der Leitung der Hebammenakademien soll dazu beitragen, daß eine den Anforderung der Ausbildung entsprechende optimale Führung erreicht werden kann.

-21-

Zu § 20:

Der interne Betrieb der Hebammenakademie ist durch eine Akademieordnung festzulegen.

Zu § 21:

Im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Aufnahmevoraussetzungen wird darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der bisherigen Schülerinnen der Bundeshebammenlehranstalten bereits einen Mittelschulabschluß mit Matura vorweisen kann.

Mit der Übergangsregelung in Absatz 2 soll ein abrupter Übergang zu den strengeren Zugangsvoraussetzungen vermieden werden.

Der Zugang zu den Krankenpflegeschulen wird auch für Staatsangehörige des EWR-Raumes geöffnet. Diese haben jedoch - wie alle anderen Ausländer - die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen. Die Ausnahme von der Kostentragungsregelung erfordert Art. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.

Zu § 22:

Die Vertretung der Studierenden in der Aufnahmekommission soll dem Bestreben nach Demokratisierung und Mitbestimmung der Auszubildenden im Ausbildungsbereich Rechnung tragen.

-22-

Die Aufnahmekommission entscheidet weiters über den Ausschluß eines oder einer Studierenden von der Ausbildung.

Zu § 23:

Zur Formulierung "wegen Nichterreichens des Ausbildungszieles" ist festzuhalten, daß ein möglicher Mißbrauch dieser Bestimmung durch die Entscheidung der behördlich bestellten Kommission ausgeräumt ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit des Rechtsmittels an den Landeshauptmann gegen die Entscheidung der Kommission.

Zu § 24:

Diese Bestimmung enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung über Angelegenheiten der Ausbildung.

Zu § 25:

Diese Bestimmung wird in der Praxis insbesondere für Personen von Bedeutung sein, die über ein Krankenpflegediplom verfügen, da diesen - anstelle der bisher möglichen verkürzten Ausbildung - nunmehr Anrechnungsmöglichkeiten der im Rahmen der Krankenpflegeausbildung absolvierten Prüfungen offenstehen.

Hervorgehoben wird, daß sich die Möglichkeit der Anrechnung nur auf die Befreiung von der Ablegung der Prüfung, nicht jedoch auf die Befreiung von der Teilnahme am entsprechenden theoretischen und praktischen Unterricht bezieht.

-23-

Anrechnungsmöglichkeiten von Prüfungen können im Verordnungswege (§ 28) festgelegt werden.

Hervorzuheben ist, daß auf die kommissionelle Abschlußprüfung jedenfalls keine im Rahmen einer anderen Ausbildung abgelegte Prüfungen angerechnet werden können.

Zu § 26:

Die Prüfungskommission für die kommissionelle Diplomprüfung wird vom Landeshauptmann bestellt.

Im Unterschied zur Aufnahmekommission ist bei dieser Prüfungskommission kein Vertreter und keine Vertreterin der Studierenden als Mitglied angeführt. Dies erscheint im Hinblick auf das mangelnde Urteilsvermögen und Fachwissen der Studierenden sinnvoll. Darüber hinaus könnte die Mitgliedschaft von Studierenden in der Prüfungskommission zu psychischen Belastungen führen.

Nähere Bestimmungen über die Abhaltung von Einzelprüfungen und der kommissionellen Diplomprüfung werden im Verordnungswege festgelegt.

Zu § 27:

Nähere Bestimmungen werden im Verordnungswege festgelegt (§ 28).

-24-

Zu § 28:

Diese Bestimmung enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung hinsichtlich Anrechnungen, Prüfungen und Diplome.

Zu § 29:

Die bisher geltende Fortbildungsverpflichtung soll beibehalten werden.

Die allgemeine Verpflichtung der Hebamme (§ 16), sich bei Ausübung ihres Berufes laufend über den jeweiligen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen der Fachkunde zu informieren und danach zu handeln, besteht selbstverständlich jederzeit und unabhängig davon.

Fortbildungskurse sind dem Landeshauptmann anzuzeigen, wobei dem Landeshauptmann eine Untersagungsmöglichkeit zukommt. Jede Hebamme hat sich eigenständig über angebotene Fortbildungskurse zu informieren. Bei Nichterfüllen dieser Verpflichtung kann ihr die Berufsberechtigung entzogen werden (§ 15).

Nähere Bestimmungen über Fortbildungskurse werden im Verordnungswege festgelegt.

-25-

Zu § 30:

Diese Bestimmung schafft - ähnlich dem Krankenpflegegesetz und MTD-Gesetz - die Grundlage für eine den pädagogischen Anforderungen entsprechende Ausbildung der leitenden und lehrenden Hebammen.

Im Absatz 6 wird unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Krankenpflege die Möglichkeit der Abhaltung von Sonderausbildungskursen an Universitäten geschaffen.

Nähere Bestimmungen über die Sonderausbildung sind im Verordnungswege festzulegen.

Zu § 31:

Die Strafbestimmung erfaßt nicht nur die unbefugte Berufsausübung, sondern auch die Heranziehung zu einer solchen (z.B. durch den Dienstgeber).

Die Regelung erfolgt analog dem Ärzterecht, MTD-Gesetz und Krankenpflegegesetz.

Zu § 32:

Auf Grundlage der bestehenden Ausbildungsordnung begonnene Ausbildungen sind nach den bisherigen Bestimmungen fortzusetzen und abzuschließen.

-26-

Zu § 33:

Die Dienstordnung wird auf Gesetzesstufe gehoben.

Die Befristung entspricht den Legistischen Richtlinien 1990.

Zu § 34:

Die Bundeshebammenlehranstalten gelten als Hebammenakademien und bedürfen keiner neuen Genehmigung.

Zu § 35:

Durch die Aufhebung der starren Dreiteilung in öffentlich bestellte Hebamme/freipraktizierende Hebamme/Anstaltshebamme besteht die Notwendigkeit, für jene Hebammen, die über eine Niederlassungsbewilligung nach dem Hebammengesetz 1963 verfügen, eine Übergangsbestimmung zu schaffen. Die Anerkennung dieser Hebammen als Hebammen mit dem Recht auf freiberufliche Berufsausübung wird mit dieser Bestimmung vorgenommen, um einen fließenden Übergang in das neue System der flexiblen Berufsausübungsregelungen zu gewährleisten.

Zu § 36:

Zu Absatz 3 wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil verwiesen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

299

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1964

Ausgegeben am 16. Jänner 1964

3. Stück

3. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Hebammenwesens.

4. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Mühlengesetzes.

3. Kundmachung der Bundesregierung vom 12. November 1963 über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes, betreffend die Regelung des Hebammenwesens.

Artikel 1.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird in der Anlage das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, neu verlaubar.

Artikel 2.

(1) Bei der Wiederverlautbarung wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus den nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
2. Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 273, zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG.);
3. Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG.);
4. Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 275, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz — VStG.);
5. Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151, über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens;
6. Bundesgesetz vom 5. Juli 1961, BGBl. Nr. 184, mit dem das Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, betreffend die Regelung des Hebammenwesens, abgeändert und ergänzt wird.

(2) Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 1. Oktober 1924 in Kraft getreten.

(3) Die Änderungen durch Art. 11 Abs. 1 Z. 2 des B.-VG. sind am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten (Art. III der Übergangsnovelle, BGBl. Nr. 269/1925).

(4) Die Änderungen durch das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz sind am 1. Jänner 1926 in Kraft getreten.

(5) Die Änderungen und Ergänzungen durch das Bundesgesetz vom 18. Juni 1947, BGBl. Nr. 151, sind am 22. August 1947 in Kraft getreten. Mit diesem Zeitpunkt sind folgende Vorschriften außer Kraft getreten:

Die Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark vom 16. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2441, das Hebammengesetz vom 21. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1893, die Verordnungen zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 3. März 1939, Deutsches RGBl. I S. 417, vom 13. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1764, vom 22. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1939, und der Erlaß über die Satzungen der Reichshebammenschaft vom 22. September 1939, RMBl. S. 1455 (GBl. f. d. L. O. Nr. 2/1940), die Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark vom 30. April 1942, Deutsches RGBl. I S. 278;

die vierte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2457;

die fünfte Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 18. April 1940, Deutsches RGBl. I S. 660;

die sechste Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) vom 16. September 1941, Deutsches RGBl. I S. 561;

die siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 20. August 1942, Deutsches RGBl. I S. 531;

die Dienstordnung für Hebammen vom 16. Februar 1943, Reichsgesundheitsblatt S. 138;

die Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2458.

(6) Die Änderungen und Ergänzungen durch den Art. I Z. 3 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1961, BGBl. Nr. 184, sind am 1. Jänner 1962, die übrigen Änderungen und Ergänzungen durch dieses Bundesgesetz sind am 1. September 1961 in Kraft getreten.

Artikel 3.

Der § 17 Abs. 2 und der erste Satz des § 20 werden als durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und daher nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel 4.

Das neu verlaubliche Gesetz ist als „Hebammengesetz 1963“ zu bezeichnen.

Artikel 5.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleitzer	

Anlage

Hebammengesetz 1963

I. Pflichtenkreis der Hebammen.

§ 1. (1) Der Hebammenberuf umfaßt die Beratung der Schwangeren, die Beistandsleistung bei der Geburt, die Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings und die Mitwirkung bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge.

(2) Die Hebammen sind zur Wahrung der ihnen in ihrer Berufseigenschaft anvertrauten oder bekanntgewordenen Geheimnisse derjenigen Personen verpflichtet, die ihre Berufstätigkeit in Anspruch genommen haben.

(3) Die Hebammen sind verpflichtet, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes (§ 10) dem an sie ergangenen Rufe nach Gewährung der Fachhilfe, unter der auch Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge zu verstehen ist, nachzukommen.

(4) Die Hebammen unterstehen der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Überwachung durch den Amtsarzt ausübt.

(5) Die Ausübung eines Nebenberufes bedarf der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch die Ausübung des Nebenberufes die zur Ausübung des Hebammenberufes erforderlichen persönlichen hygienischen Voraussetzungen nicht gefährdet werden und die Hebamme jederzeit erreicht werden kann. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 1.)

(6) Die Hebammen haben jeden Geburtsfall innerhalb von 48 Stunden nach der erfolgten Geburt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 2.)

(7) Bei der Anzeige sind folgende Geburtsfälle zu unterscheiden:

a) Lebendgeburt:

als lebendgeboren gilt unabhängig von der Schwangerschaftsdauer eine Leibesfrucht dann, wenn nach Austritt aus dem Mutterleib entweder die natürliche Lungenatmung eingesetzt oder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat;

b) Totgeburt:

als totgeboren oder in der Geburt verstorben gilt eine Leibesfrucht dann, wenn keines der unter lit. a angeführten Zeichen vorhanden und die Frucht mindestens 35 cm lang ist;

c) Fehlgeburt:

eine Fehlgeburt liegt vor, wenn bei einer Leibesfrucht keines der unter lit. a angeführten Zeichen vorhanden und die Mindestlänge von 35 cm nicht erreicht ist;

d) Frühgeburt:

eine Frühgeburt liegt vor, wenn eine lebendgeborene Leibesfrucht unabhängig von der Schwangerschaftsdauer nach Austritt aus dem Mutterleib ein Geburtsgewicht von weniger als 2500 Gramm aufweist.

(BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 3.)

(8) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nach Anhörung der Hebammengremien unter Bedachtnahme auf eine geordnete und zweckmäßige geburtshilfliche Betreuung der Bevölkerung nähere Vorschriften über die Pflichten der Hebammen sowie über die Art und den Umfang ihrer geburtshilflichen Tätigkeit, über die hierzu erforderliche Ausrüstung und über alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Hebammenbeistand wahrzunehmenden Umstände durch Verordnung zu erlassen (Hebammen-Dienstordnung).

(BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 3.)

§ 1 a. (1) Jede Schwangere ist verpflichtet, zur Geburt und zur Versorgung des Kindes Hebammenbeistand beizuziehen, sofern eine solcher erreichbar ist. (BGBl. Nr. 151/1947, Art. II Z. 1 lit. a.)

(2) Ist die Beiziehung einer Hebamme bei der Entbindung selbst nicht möglich, so hat die Wöchnerin jedenfalls zu ihrer weiteren Versorgung und zur Versorgung des Kindes eine Hebamme heranzuziehen. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. 1 Z. 4.)

II. Zulassung zur Ausübung des Hebammenberufes.

§ 2. (1) Der Hebammenberuf darf nur von Personen ausgeübt werden, denen die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist oder die an einer öffentlichen Gebäranstalt, an einer zur Geburtshilfe eingerichteten Abteilung einer öffentlichen Krankenanstalt oder einer Krankenanstalt, die, ohne eine öffentliche Krankenanstalt zu sein, vom Bund, einem Bundesland, einer anderen Gebietskörperschaft oder einem Träger der Sozialversicherung betrieben wird, angestellt sind.

(2) Zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung oder zur Anstellung an einer der im Abs. 1 genannten Anstalten ist erforderlich:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- b) die zur Ausübung des Berufes nötige Verlässlichkeit, über welche auf Grund des polizeilichen Führungszeugnisses und sonstiger Wahrnehmungen die nach § 5 Abs. 2 berufene Stelle entscheidet;
- c) das an einer Bundeshebammenlehranstalt erworbene Diplom.

(3) Österreichischen Staatsbürgern sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), sowie Personen, die unter die Bestimmungen des § 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, fallen, gleichzuhalten.

(4) Der Landeshauptmann kann bei Bedarf und unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft absehen.

(BGBl. Nr. 184/1961, Art. 1 Z. 5.)

§ 3. (1) Zur Ausbildung von Hebammen und zur Abhaltung der Diplomprüfungen sind die Bundeshebammenlehranstalten berufen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Hebammenberufes durch Verordnung nähere Vorschriften über die Einrichtung der Bundeshebammenlehranstalten, den Unterricht an denselben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Anstalt, die Dauer und den Umfang der Aus- und Fortbildung, den Lehrplan, die Abhaltung der Diplom- und Ergänzungsprüfungen und die Entrichtung von Prüfungstaxen zu erlassen.

(3) Die Gültigkeitserklärung außerhalb Österreichs erworbener Hebammendiplome steht nach Einholung des Gutachtens einer Bundeshebammenlehranstalt und nach Anhörung des für

den Wohnsitz der Gesuchswerberin zuständigen Hebammengremiums dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu. Die Gültigkeitserklärung eines ausländischen Diploms darf dann nicht versagt werden, wenn die Ausbildung im Ausland die für die Ausübung des Hebammenberufes in Österreich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Für Hebammen, die in den Grenzgebieten tätig sind, gelten die Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten.

(4) Hat die Ausbildung im Ausland die für die Ausübung des Hebammenberufes in Österreich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht vermittelt, so hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des zuständigen Hebammengremiums die Gültigkeitserklärung von im Ausland erworbenen Hebammendiplomen von dem erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses oder der erfolgreichen Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig zu machen. Die Bundeshebammenlehranstalt hat nach Prüfung der Unterlagen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntzugeben, aus welchen Fachgebieten die Ablegung einer Ergänzungsprüfung erforderlich ist. Die Ablegung einer Ergänzungsprüfung über die Vorschriften auf dem Gebiete des Hebammenwesens, der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge ist jedenfalls erforderlich.

(BGBl. Nr. 184/1961, Art. 1 Z. 6.)

§ 4. (1) Die Niederlassungsbewilligung wird unter Bestimmung eines Standortes, in welchem die Hebamme ihren Wohnsitz zu nehmen hat, erteilt:

- a) für öffentlich bestellte Hebammen; diese sind bei ihrer Anstellung zu verpflichten, ihren Beruf ausschließlich innerhalb eines aus einer oder mehreren Gemeinden bestehenden Sprengels auszuüben;
- b) für freipraktizierende Hebammen; diese sind berechtigt, ihren Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben;
- c) für Hebammen, die an einer anderen als der im § 2 Abs. 1 genannten Anstalten als Anstaltshebammen gegen feststehende Bezüge dauernd oder vorübergehend mit der Verpflichtung angestellt sind, ihren Beruf nur in einer bestimmten Anstalt auszuüben. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. 1 Z. 7.)

(2) Hebammen, die an einer der im § 2 Abs. 1 genannten Anstalten tätig sind, bedürfen, sofern sie nur für die Anstalt Dienste leisten, keiner Niederlassungsbewilligung, jedoch kann die Einstellung einer solchen Hebamme erst erfolgen, wenn durch die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Verlässlichkeit der Hebamme (§ 2 Abs. 2 lit. b) bescheinigt ist. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. 1 Z. 8.)

(3) Die Niederlassungsbewilligung wird nur nach Maßgabe des Bedarfes erteilt.

(4) Freipraktizierende und öffentlich bestellte Hebammen bedürfen jedoch in den Fällen, in denen sie in einer Anstalt entweder nur aushilfsweise oder zwar gegen feststehende Bezüge, jedoch ohne die Verpflichtung, ihren Beruf nur in der betreffenden Anstalt auszuüben, tätig sind, keiner Niederlassungsbewilligung als Anstaltshebamme. Sie haben vor Antritt ihrer Tätigkeit in der Anstalt die Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch die Tätigkeit in der Anstalt die sonstige geburtshilfliche Versorgung der Bevölkerung nicht gefährdet ist. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 9.)

(5) Die Berufsbezeichnung „Hebamme“ darf nur von den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen geführt werden. Scheidet eine Hebamme aus diesem Personenkreis wegen Krankheit oder wegen Alters aus, so darf sie die Berufsbezeichnung „Hebamme“ unter Hinzufügung der Worte „in Ruhe (i. R.)“ weiterführen. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 9.)

§ 5. (1) Um die Niederlassungsbewilligung hat die Hebamme in einem eigenhändig geschriebenen Gesuche bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie sich niederlassen will, einzuschreiten. Dem Gesuche sind der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, das Hebammendiplom und, wenn dieses im Ausland erworben worden ist, auch seine Gültigkeitserklärung in Österreich, sowie das polizeiliche Führungszeugnis und ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis anzuschließen. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 10.)

(2) Die Entscheidung über das Gesuch steht für freipraktizierende Hebammen nach Anhörung des zuständigen Hebammengremiums dem Landeshauptmann, sonst der Bezirksverwaltungsbehörde zu. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 11.)

§ 6. (1) Die Niederlassungsbewilligung kann von der Behörde, welche sie erteilt hat, dauernd oder vorübergehend zurückgenommen werden:

- a) wenn die Hebamme, ohne an der Ausübung des Berufes gehindert zu sein, die pflichtgemäße Fachhilfe verweigert oder sich einer anderen groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht hat;
- b) wenn sie ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde durch mehrere Wochen von ihrem Tätigkeitsgebiet abwesend ist;
- c) wenn sie wegen erwiesener Gebrechlichkeit ihrer Berufspflicht nicht nachkommen kann;
- d) wenn sie zwei Jahre lang ununterbrochen den Beruf nicht ausgeübt hat;

e) wenn sie ohne Angabe eines triftigen Grundes der Einberufung zum Fortbildungskurse (§ 11) keine Folge geleistet hat. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 12.)

(2) Jenen Hebammen, welche in der Ausübung ihres Berufes auffallende Unwissenheit an den Tag legen oder bei ihrer Berufsausübung die Anwendung anerkannter neuer Methoden vermissen lassen, ist nach Anhörung des zuständigen Hebammengremiums bis zum erfolgreichen Besuch eines Fortbildungskurses (§ 11) die Ausübung des Hebammenberufes zu untersagen. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 13.)

§ 7. Die Niederlassungsbewilligung ist von der Behörde, welche sie erteilt hat, zurückzunehmen:

- a) wenn eine Hebamme nach Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Bewilligung in dem ihr zugewiesenen Standorte die Berufsausübung ohne ausreichende Begründung noch nicht begonnen hat; (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 14.)
- b) wenn die Hebamme eines der im § 2 Abs. 2 lit. a und b angeführten Erfordernisse verliert oder wenn der ursprüngliche und noch fortbestehende Mangel eines dieser Erfordernisse nachträglich zum Vorschein kommt.

§ 8. Entfällt. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 15.)

§ 9. Die Zahl der freipraktizierenden Hebammen wird für jeden Verwaltungsbezirk unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse vom Landeshauptmann festgesetzt. In Städten mit Bezirkseinteilung gilt der Bezirk als Verwaltungsbezirk. (BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 16.)

§ 10. (1) Öffentlich bestellte Hebammen sind in ihrem Tätigkeitsgebiete, freipraktizierende Hebammen in ihrem Aufenthaltsorte verpflichtet, auf Verlangen Fachhilfe zu leisten. Einen dringenden Beistand dürfen sie auch außerhalb dieses Gebietes oder Ortes nicht ohne triftigen Grund verweigern.

(2) Den im Schlußsatze des Abs. 1 erwähnten Fall dringender Notwendigkeit ausgenommen, dürfen öffentlich bestellte Hebammen einen an sie ergehenden Ruf auf Gewährung der Fachhilfe außerhalb ihres Tätigkeitsgebietes nur mit vorheriger Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachkommen. Die Hilfeleistung im Notfalle ist binnen drei Tagen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

III. Fortbildungskurse.

§ 11. (1) Jede Hebamme hat alle fünf Jahre an der vom Landeshauptmann jenes Bundeslandes, in welchem sie sich niedergelassen hat, zu bezeichnenden Bundeshebammenlehranstalt einen Fortbildungskurs zu besuchen. In diesem Kurs ist

auch für den Unterricht in der Säuglingspflege, in der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge sowie im Sozialversicherungswesen Vorsorge zu treffen. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Fortbildungskurs sind Anstaltshebammen, die an einer der im § 2 Abs. 1 genannten Anstalten oder an Bundeshebammenlehranstalten tätig sind, sowie Hebammen, die das 55. Lebensjahr überschritten und bereits drei Fortbildungskurse mit Erfolg besucht haben, befreit.

(2) Hebammen, die bei der Ausübung ihres Berufes Mängel erkennen lassen, eine auffallende Unwissenheit an den Tag legen oder die Anwendung anerkannter neuer Methoden vermissen lassen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zum Besuch eines Fortbildungskurses schon vor Ablauf der festgesetzten Zeit zu verhalten. Der Besuch eines Fortbildungskurses ist ferner erforderlich, wenn nach einer mehr als zweijährigen Berufsunterbrechung die Wiederaufnahme der Berufsausübung als Hebamme angestrebt wird.

(3) Für die Dauer der Verhinderung der Berufsausübung einer Hebamme, die zum Besuch eines Fortbildungskurses verhalten ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlichenfalls für die Erreichbarkeit des Hebammenbeistandes Vorsorge zu treffen.

(4) In welcher Art der Erfolg des besuchten Fortbildungskurses nachzuweisen ist, wird durch die Unterrichtsordnung bestimmt.

(5) Für den infolge Teilnahme an einem Fortbildungskurs entstehenden Ausfall an Berufseinkommen ist auf Antrag eine Entschädigung aus Bundesmitteln zu gewähren. Die Höhe dieser Entschädigung hat dem Eineinhalbfachen des Betrages zu entsprechen, der von den Trägern der Krankenversicherung für eine Hausentbindung bei Entfernungen bis zu zwei Kilometer geleistet wird. Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist bis längstens zwei Wochen nach Beendigung des Fortbildungskurses bei der für den Ort der Niederlassung zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über den Antrag unverzüglich zu entscheiden.

(BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 17 bis 20.)

IV. Hebammengremien.

§ 12. (1) Zur Wahrung des Ansehens des Hebammenstandes, der Forderung der wirtschaftlichen Lage derselben und der Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten der Hebammen wird in jedem Bundesland ein Hebammengremium errichtet, welches — sofern durch Verordnung nichts anderes bestimmt wird — in der Landeshauptstadt seinen Sitz hat. Alle Hebammen des Landes gehören dem Gremium als Mitglieder an und wählen aus ihrer Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl einen fünf- bis neungliedrigen Gremialausschuß, der durch fünf Jahre die Geschäfte zu führen hat.

(2) Die Hebammengremien sind berufen, über Aufforderung der Behörden in Fragen des Hebammenwesens gutachtliche Äußerungen zu erstatten; insbesondere hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erlassung von Verfügungen nach § 1 Abs. 5, § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 9 unter Festsetzung einer angemessenen Frist den Hebammengremien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird das Gutachten nicht innerhalb der festgesetzten Frist erstattet, so entfällt für die Behörde die Verpflichtung, es abzuwarten.

(3) Die Hebammengremien können für ihre Mitglieder und deren Angehörige Wohlfahrts-einrichtungen einführen.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Hebammengremiums, dessen Gebarung und Rechnungslegung, über die Art der Vertretung nach außen, über die Rechte und Pflichten der Gremialmitglieder und über die Zusammensetzung und Wahl des Gremialausschusses werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung erlassen. Innerhalb der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind für jedes Hebammengremium besondere Satzungen zu entwerfen, die der Genehmigung der Landesregierung unterliegen. (*Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, Art. 11 Abs. 1 Z. 2.*)

(5) Zur Deckung der mit dem Gremialbetriebe verbundenen Gelderfordernisse können den Mitgliedern bei Erlangung der Niederlassungsbewilligung oder bei der Anstellung an einer öffentlichen Gebäranstalt Aufnahmegebühren und laufende Jahresbeiträge vorgeschrieben und von ihnen im Verwaltungswege eingehoben werden. Die Höhe dieser Beiträge wird durch die Satzungen bestimmt.

(6) Solange in einem Bundesland ein Hebammengremium nicht besteht, finden die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, die eine Anhörung eines Hebammengremiums vorsehen, keine Anwendung. (*BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 21.*)

V. Strafbestimmungen.

§ 13. (1) Wer gewerbsmäßig, ohne die Befugnis zu besitzen, Schwangeren Rat erteilt oder geburtshilflichen Beistand leistet, obwohl die rechtzeitige Beiziehung einer befugten Hebamme möglich gewesen ist, oder in anderer Weise den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht unter eine Bestimmung des allgemeinen Strafgesetzes fällt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. (*BGBl. Nr. 184/1961, Art. I Z. 22.*)

(2) Gegenstandslos. (*BGBl. Nr. 275/1925, § 7.*)

(3) Gegenstandslos. (*BGBl. Nr. 275/1925, § 16.*)

(4) Die Geldstrafen fließen, falls die bestrafte Person einem Hebammengremium angehört, diesem, sonst aber dem Hebammengremium jenes Bundeslandes zu, in dem die strafbare Handlung begangen wurde.

VI. Behörden.

§§ 14 und 15. Gegenstandslos. (BGBl. Nr. 273/1925, Art. 11, BGBl. Nr. 274/1925, § 2 und BGBl. Nr. 275/1925, § 26.)

§ 16. Die oberste Leitung des gesamten Hebammenwesens, ausgenommen die Angelegenheiten der Hebammengremien, obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung. (Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, Art. 11 Abs. 1 Z. 2, BGBl. Nr. 184/1961, Art. 1 Z. 23.)

VII. Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.

§ 17. (1) Die im Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zur Praxis berechtigten Hebammen sind, sofern sie nicht als öffentlich bestellte Hebammen übernommen werden, als freipraktizierende Hebammen weiter zur Ausübung ihres Berufes berechtigt und haben im Falle der Fortführung ihres Berufes den Anspruch, die Niederlassungsbewilligung als freipraktizierende Hebammen zu erhalten.

(2) Gegenstandslos.

§ 18. Die Hebammen sind von der Entrichtung der Portogebühren für die von ihnen nach § 1 Abs. 6 zu erstattenden Anzeigen über die Geburtsfälle befreit, sofern die Postbeförderung nicht eingeschrieben und nicht mit Zustellungsnachweis erfolgt. Die Kosten der betreffenden Beförderung werden, sofern sie nicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze Portofreiheit genießt, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in einem jährlichen Pauschalbetrage vergütet.

§ 19. Jene Vorschriften über das Hebammenwesen, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, sowie die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, RGBl. Nr. 57, treten außer Kraft. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflicht zur Anzeige und zur Zeugenaussage vor den Behörden bleiben unberührt.

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes — mit Ausnahme des Abschnittes IV — ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.

(Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, Art. 11 Abs. 1 Z. 2.)

4. Kundmachung der Bundesregierung vom 17. Dezember 1963 über die Wiederverlautbarung des Mühlengesetzes.

Artikel I.

Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird in der Anlage das Mühlengesetz, BGBl. Nr. 113/1960, in der durch die Mühlengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1962, abgeänderten Fassung neu verlaublicht.

Artikel II.

Die nachstehenden Bestimmungen werden als gegenstandslos geworden und daher nicht mehr geltend festgestellt:

1. § 2 Abs. 2 lit. b, Abs. 8 und in Abs. 9 die Worte „der Mitteilungen (Abs. 8) und“ sowie § 13 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 des Mühlengesetzes;

2. Artikel II Abs. 5 der Mühlengesetz-Novelle.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Artikels II Abs. 2 bis 4 der Mühlengesetz-Novelle sind dem § 18 des Mühlengesetzes als Abs. 1 bis 3 eingefügt worden.

(2) Die §§ 6 a bis 13 des Mühlengesetzes sind als §§ 7 bis 18 bezeichnet worden. Die Abs. 9 und 10 des § 2 sind als Abs. 8 und 9 bezeichnet worden.

Artikel IV.

(1) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 9 und des § 6 über das Mühlenkuratorium des Mühlengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung sind am 22. Juni 1960, seine übrigen Bestimmungen am 1. Oktober 1960 in Kraft getreten.

(2) Die durch die Mühlengesetz-Novelle eingetretenen Änderungen sind am 1. September 1962 in Kraft getreten.

Artikel V.

Das wiederverlaublichte Gesetz ist als „Mühlengesetz 1963“ zu bezeichnen.

Artikel VI.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlaublichung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt bestimmt.

Gorbach	Pittermann	Olah	Broda
Drimmel	Proksch	Korinek	Hartmann
Bock	Probst	Schleinzer	Keiskry

